



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

16. Jahrgang

Potsdam, den 24. August 2005

Nummer 33

Inhalt	Seite
Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung	
Richtlinie zur Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxi-, Mietwagen- und Krankenkraftwagenführer für die Stadt Frankfurt (Oder) (Ortskundeprüfungsrichtlinie)	762
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz	
Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Kersdorfer See“	764
Medienanstalt Berlin-Brandenburg	
Beschlüsse des Medienrates zur Auswahl von Veranstaltern für die UKW-Hörfrequenz 106,8 MHz in Berlin sowie weitere UKW-Hörfrequenzen in Brandenburg	764
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 33/2005	

**Richtlinie
zur Durchführung der Ortskundeprüfung
für Taxi-, Mietwagen- und Krankenkraftwagenführer
für die Stadt Frankfurt (Oder)
(Ortskundeprüfungsrichtlinie)**

Runderlass des Ministeriums
für Infrastruktur und Raumordnung
Abteilung 4 - Straßenverkehrsrecht -
Vom 2. August 2005

1

- 1.1 Bewerber um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Taxen, Mietwagen oder Krankenkraftwagen haben ihre Ortskenntnisse (§ 48 Abs. 4 Nr. 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV) in einer Prüfung (Ortskundeprüfung) nachzuweisen. Die Prüfung besteht bei Bewerbern um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Taxen und Mietwagen aus einem schriftlichen und mündlichen Teil. Bewerber um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Mietwagen oder Krankenkraftwagen haben nur den schriftlichen Teil der Prüfung abzulegen.
- 1.2 Der mündliche Teil der Prüfung ist vor dem Prüfungsausschuss abzulegen. Den schriftlichen Teil der Prüfung führt die Erlaubnisbehörde durch; sie kann sich hierbei der Hilfe von Mitgliedern des Prüfungsausschusses bedienen.
- 1.3 Dem Prüfungsausschuss gehören an:
- a) ein Vertreter der Fahrerlaubnisbehörde als Vorsitzender und
 - b) ein Vertreter des Taxigewerbes als Beisitzer und
 - c) ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer (IHK).
- 1.4 Ein Vertreter des Taxigewerbes darf nicht an Prüfungen von Bewerbern teilnehmen, die in seinem eigenen Unternehmen oder in einem Unternehmen seiner Ehefrau als Fahrer tätig werden sollen.
- 1.5 Eine Ortskundeprüfung ist nicht erforderlich, wenn der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung die beantragte Erlaubnis einmal besessen hat und keine Tatsachen bekannt sind, die Zweifel an seinen Ortskenntnissen begründen können.

2

Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich.

3

- 3.1 Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er setzt nach Bedarf Prüfungstermine fest und lädt die Bewerber.
- 3.2 Die Ortskundeprüfung ist nicht öffentlich. Das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung ist berechtigt, Beauftragte zu entsenden.

4

- 4.1 Für die Durchführung der Ortskundeprüfung wird eine Gebühr nach Gebühren-Nr. 203 des Gebührentarifs zur Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) erhoben. Die Gebühr ist von dem Bewerber vor Beginn der Prüfung bei der Geldannahmestelle einzuzahlen.
- 4.2 Bleibt der Bewerber einmal der Prüfung ohne wichtigen Grund und ohne ausreichende Entschuldigung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden; im Wiederholungsfall gilt der Nachweis der Ortskenntnisse als nicht erbracht, und der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird abgelehnt. Darauf ist der Bewerber in der Ladung zur Prüfung hinzuweisen.
- 4.3 Bewerber, die während der Prüfung eine Täuschungshandlung begehen, sind von der weiteren Prüfung auszuschließen. Der Nachweis der Ortskenntnisse gilt in diesem Fall als nicht erbracht, und der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird abgelehnt.

5

- 5.1 In der schriftlichen Prüfung ist anhand eines Fragebogens mit 20 Fragen zu ermitteln, ob der Bewerber die erforderlichen Ortskenntnisse besitzt.

Der Fragebogen darf nur Fragen enthalten, die dem Ortskundekatalog entnommen sind.

Der Fragebogen ist von der Fahrerlaubnisbehörde zusammenzustellen.

In den Ortskundekatalog sind aufzunehmen:

- a) Ortsteile und Siedlungen,
- b) Straßen,
- c) Plätze,
- d) Grenzübergänge,
- e) Objekte,
- f) Ausflugsziele, Parks, Naherholungsgebiete.

Die Zusammensetzung der Fragebögen obliegt der Erlaubnisbehörde. Bei der Prüfung wird bei der Auswahl des Fragebogens im Hinblick auf die Zusammenstellung der Eigenart der beantragten Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung Rechnung getragen.

- 5.2 Der Bewerber hat innerhalb von 20 Minuten 20 Fragen aus den in Nummer 5.1 genannten Bereichen zu beantworten.
- 5.3 Zum Nachweis der erforderlichen Ortskenntnisse sind vom Bewerber zu den Fragen aus den nachstehend genannten Bereichen folgende Angaben zu machen:

zu a) Ortsteile, Siedlungen:

Es sind jeweils ein angrenzender Ortsteil oder eine angrenzende Siedlung anzugeben.

zu b) Straßen:

Es sind jeweils die Fortsetzungen (Verlängerungen) der Straßen oder die sie begrenzenden Querstraßen anzugeben. Zulässig sind hier auch begrenzende Plätze oder andere markante Punkte, in jedem Fall ist je eine Angabe von Anfang und Ende der Straße erforderlich.

zu c) Plätze:

Es sind die in den Platz einmündenden beziehungsweise begrenzenden Straßen zu benennen.

zu d) Grenzübergänge:

Es sind die Übergänge zu benennen.

zu e) Objekte:

Es ist die Straße beziehungsweise der Platz anzugeben, in der (an dem) sich der Haupteingang befindet.

zu f) Ausflugsziele, Parks, Naherholungsgebiete:

Es sind mindestens zwei Straßen zu benennen, die unmittelbar zu dem Fahrtziel hin- beziehungsweise an diesem entlangführen.

6

6.1 In der mündlichen Prüfung muss der Bewerber den kürzesten Weg zu einem bestimmten Fahrtziel nennen können. Hierzu soll er mindestens zwei von drei Fragen über Zielfahrten in verschiedenen Stadtbereichen zutreffend beantworten und hierbei die vom Abfahrtsort bis zum Fahrtziel zu befahrenden Straßen und Plätze der Reihe nach benennen. Er muss angeben können, in welcher Richtung (rechts, links, geradeaus) er diese Straße zu befahren hat, und er muss Objekte aus den Buchstaben a bis f aufführen können, die an seiner Fahrtroute liegen. Es sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nur solche Abfahrtsorte und Fahrtziele zu benennen, die im Ortskundekatalog enthalten sind.

6.2 Bei nicht eindeutigen Ergebnis in der mündlichen Prüfung sind Zusatzfragen nach Maßgabe des Ortskundekataloges zu stellen. Zulässig sind insbesondere Fragen nach Querstraßen und Plätzen, Hauptverkehrsstraßen, Grenzübergängen, Hotels, Behörden, Krankenhäusern und Ausflugszielen.

7

7.1 Über die Ortskundeprüfung ist von dem Vorsitzenden eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist.

7.2 Die Niederschrift enthält die gutachterliche Stellungnahme des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Ortskundeprüfung. Das Ergebnis ist als „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ zu bezeichnen.

7.3 Die Ortskenntnisse sind als „ausreichend“ zu bezeichnen, wenn der Bewerber in der schriftlichen Prüfung mindestens 18 Fragen - in jedem Fall mindestens 90 Prozent der Fragen - und in der mündlichen Prüfung - falls er diese abzulegen hat - mindestens zwei Fragen zutreffend oder in Verbindung mit der Zusatzfrage (Nummer 6.2) ausreichend beantwortet hat.

7.4 Dem Bewerber ist die gutachterliche Stellungnahme des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Prüfung nach ihrem Abschluss durch den Vorsitzenden bekannt zu geben. Bei nicht ausreichendem Ergebnis sind die Gründe für diese Bewertung dem Bewerber mitzuteilen und in die Bescheinigung aufzunehmen.

7.5 Die Niederschrift und sonstige Prüfungsunterlagen sind der Erlaubnisbehörde zuzuleiten. Die Erlaubnisbehörde hat sie dem Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung beizufügen und dem Bewerber auf seinen Wunsch die Einsichtnahme zu gestatten.

7.6 Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet die Erlaubnisbehörde; sie ist an die Stellungnahme des Prüfungsausschusses nicht gebunden.

8

8.1 Der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist nach einem Jahr als gegenstandslos anzusehen; die Ortskundeprüfung muss daher innerhalb dieses Zeitraums mit Erfolg abgelegt werden.

8.2 Hat der Bewerber die Ortskundeprüfung nicht bestanden, so darf er sie auf der Grundlage seines vorliegenden - noch gültigen - Antrages auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung zweimal wiederholen. Bestandene schriftliche Prüfungen sind innerhalb der Jahresfrist des Antrages anzurechnen. Jede Wiederholung ist gebührenpflichtig. Der Prüfungsausschuss kann eine angemessene Frist bestimmen, vor deren Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

9

Die Ortskundeprüfungsrichtlinie tritt am 16. Oktober 2005 in Kraft und mit Ablauf des 15. Oktober 2011 außer Kraft. Die Ortskundeprüfungsrichtlinie vom 30. September 1999 (ABl. S. 1104) wird aufgehoben.

Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Kersdorfer See“

Bekanntmachung des Ministeriums für
Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
Vom 28. Juli 2005

Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Kersdorfer See“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) in Verbindung mit den §§ 19, 21 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt im Landkreis Oder-Spree. Von der geplanten Unterschutzstellung werden die folgenden Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Briesen	Kersdorf	1, 2;
	Neubrück Forst	1 bis 3.

Der Entwurf der Rechtsverordnung und die dazu gehörenden Karten werden

im Zeitraum vom **19. September 2005**
bis einschließlich **21. Oktober 2005**

bei folgenden Stellen während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Landkreis Oder-Spree	Amt Odervorland
- untere Naturschutzbehörde - Rathenastr. 13, Haus 8	- Bauamt - Bahnhofstr. 3/4

15848 Beeskow

15518 Briesen (Mark)

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Verän-

derungssperre). Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung (jedoch ohne Karten) über das geplante Naturschutzgebiet „Kersdorfer See“ können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

<http://www.mluv.brandenburg.de/cms/media.php/2318/nsgkers.pdf>

Medienanstalt Berlin-Brandenburg

Beschlüsse des Medienrates zur Auswahl von Veranstaltern für die UKW-Hörfunkfrequenz 106,8 MHz in Berlin sowie weitere UKW-Hörfunkfrequenzen in Brandenburg

Vom 10. Dezember 2004, vom 27. Januar 2005,
vom 4. März 2005, vom 24. Mai 2005

Tel.: (0 30) 26 49 67-0

Auf der Grundlage der im Vergabeverfahren über die UKW-Hörfunkfrequenz 106,8 MHz in Berlin sowie weitere UKW-Hörfunkfrequenzen in Brandenburg (ergänzt um die erneute Ausschreibung der nicht vergebenen UKW-Hörfunkfrequenzen in Belzig und Templin) getroffenen Auswahlentscheidungen hat die Medienanstalt die unter I. bis VII. aufgeführten Sendeerlaubnisse erteilt:

I.

Der **Radio Teddy GmbH & Co. KG i. G., August-Bebel-Straße 26 - 53, 14082 Potsdam-Babelsberg**, vertreten durch die Radio Teddy Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch den oder die Geschäftsführer, (künftig: Veranstalter) wird in Vollziehung der Beschlüsse des Medienrates vom 10. September, 8. Oktober und 10. Dezember 2004 sowie vom 27. Januar 2005 auf den Antrag vom 20./21. Juli 2004, die mündlichen Anhörungen durch den Medienrat am 3. September 2004 und am 27. Januar 2005 sowie die ergänzenden Schreiben vom 20. Dezember 2004 und vom 18. Januar 2005 gemäß §§ 28, 33 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 29. Februar 1992 (GVBl. für Berlin S. 150, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 142) in der Fassung des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 13./26. Februar 2001 (GVBl. für Berlin S. 185, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 82) (Medienstaatsvertrag - MStV -) **die Sendeerlaubnis zur Veranstaltung eines täglich fünfzehnstündigen Hörfunkprogrammes auf der drahtlos empfangbaren UKW-Hörfunkfrequenz 106,8 MHz mit Senderstandort in Berlin** erteilt.

1. Die Sendeerlaubnis berechtigt zu der Verbreitung des täglich fünfzehnstündigen Hörfunkprogrammes „Radio Teddy“ auf der drahtlos empfangbaren UKW-Hörfrequenz 106,8 MHz mit Senderstandort in Berlin.

Die Sendeerlaubnis wird antragsgemäß für die Dauer von sieben Jahren erteilt (§ 29 Abs. 4 Satz 1 MStV). Die Frist beginnt am 1. Januar 2005.

Die Sendeerlaubnis ist nicht übertragbar.

2. Grundlagen der Sendeerlaubnis im Sinne von §§ 29, 31 MStV sind:

A. Veranstalter und seine Zusammensetzung sowie weitere für den Einfluss auf die Programmverantwortung und -gestaltung maßgebliche Rechtsverhältnisse (§ 29 Abs. 3 Nr. 1 MStV):

- a) Der Veranstalter ist eine GmbH & Co. KG, die sich wie folgt zusammensetzt:

Kommanditisten sind

Hans Ulrich Köhler	12,5 %
Uwe Schneider	12,5 %
Filmpark Babelsberg GmbH & Co. KG	75,0 %

Der Veranstalter hat angezeigt, dass sich möglicherweise die Askania Media Filmproduktion GmbH beteiligen wird; diese Beteiligung steht allerdings noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gremien der Askania Media Filmproduktion GmbH. Der Medienrat hat in seiner Sitzung am 27. Januar 2005 beschlossen, diese Beteiligung im Rahmen der Sendeerlaubnis zu genehmigen. Der Veranstalter wird sich danach wie folgt zusammensetzen:

Hans Ulrich Köhler	12,4 %
Uwe Schneider	12,4 %
Filmpark Babelsberg GmbH & Co. KG	50,1 %
Askania Media Filmproduktion GmbH	25,1 %

Der Veranstalter ist verpflichtet, der Medienanstalt die endgültige Zusammensetzung anzuzeigen und die Gesellschaftsverträge in Kopie vorzulegen.

Komplementärin ist die Radio Teddy Verwaltungs GmbH, an der die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kommanditbeteiligungen beteiligt sind.

- b) Vereinbarungen mit Dritten, die erheblichen Einfluss auf die Programmgestaltung und -verantwortung haben könnten, bestehen nicht.

Es wird ausdrücklich auf die Vorschrift des § 31 MStV hingewiesen, wonach nachträgliche Veränderungen des Veranstalters und seiner Zusammensetzung vor ihrem Vollzug bei der Medienanstalt anzumelden sind und ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt nicht vollzogen werden dürfen; dies gilt auch im Falle von Veränderungen bei den Gesellschaftern des Veranstalters.

Der Anzeige- und Genehmigungspflicht unterliegen auch Veränderungen in der Zusammensetzung des Veranstalters durch Erb- oder sonstige Formen der Rechtsnachfolge.

Der Anzeige- und Genehmigungspflicht nach § 31 MStV unterliegen auch Veränderungen der für die realen Einflussverhältnisse maßgeblichen Rechtsverhältnisse einschließlich Veränderungen des Gesellschaftsvertrages, sonstige tatsächliche Verhältnisse sowie Beteiligungen Dritter an der Herstellung, Verbreitung und Finanzierung des Programms mit erheblichem Einfluss auf die Programmgestaltung und -verantwortung wie stille Gesellschaften, Kooperationen, Programmlieferverträge, Werbekombis, Optionen und sonstige Abreden oder Vereinbarungen, die die Einflussverhältnisse innerhalb des Veranstalters oder auf ihn berühren können.

Werden nachträgliche Veränderungen ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt vollzogen, so ist die Sendeerlaubnis zu widerrufen (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 MStV).

Anzuzeigen sind auch direkte oder indirekte Beteiligungen des Veranstalters oder eines an ihm Beteiligten an einem weiteren Veranstalter eines deutschsprachigen Hörfunk- oder Fernsehprogramms sowie an Tageszeitungen in Berlin und Brandenburg.

B. Programmart und wesentliche Merkmale des Programms (§ 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 MStV):

Es wird ein Radio für Kinder und die ganze Familie veranstaltet. Nachrichten und Werbung werden kindgerecht sein, weiter wird es Service und Ratgebersendungen sowie Sendungen zu Themen wie Schule, Bildung und Erziehung, Freizeit, Sport Kultur und Technik geben. Es werden Geschichten erzählt, Hörspiele sollen ein bedeutender Programmschwerpunkt sein. Die Musik richtet sich nicht nach einer bestimmten Musikfarbe. Der Wortanteil beträgt zu den zielgruppenrelevanten Zeiten 60 Prozent, in der übrigen Zeit 30 Prozent.

Der Veranstalter hat der Medienanstalt auf Anforderung über die Entwicklung des Programms zu berichten.

Es wird ausdrücklich auf die Vorschrift des § 31 MStV hingewiesen, wonach nachträgliche Veränderungen der genannten wesentlichen Merkmale des Programms vor ihrem Vollzug bei der Medienanstalt anzumelden sind und ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt nicht vollzogen werden dürfen.

Werden solche Veränderungen ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt vollzogen, so ist die Sendeerlaubnis zu widerrufen (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 MStV).

C. Verbreitungsgebiet (§ 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 MStV):

Das Programm ist für Berlin und die mit der UKW-Hörfrequenz 106,8 MHz erreichbaren Teile des Landes Brandenburg bestimmt; es ist „Regionalprogramm“ im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 6 MStV.

D. Vorbehalte und Vorschriften zur Aufsicht über die Entwicklung des Veranstalters:

- a) Der Veranstalter hat der Medienanstalt die jeweilige Zusammensetzung aller Organe der Gesellschaft (Geschäftsführung und gegebenenfalls weitere Organe wie Aufsichtsrat, Programmbeirat o. Ä.) anzuzeigen.
- b) Es wird ausdrücklich auf die folgenden gesetzlichen Verpflichtungen hingewiesen:
 - Nach § 56 MStV sind der Medienanstalt ein oder mehrere für das Programm verantwortliche Personen zu benennen.
 - Nach § 57 MStV ist das Programm vollständig aufzuzeichnen und mindestens sechs Wochen ab dem Tag der Ausstrahlung aufzubewahren.
- c) Der Veranstalter hat die Medienanstalt laufend durch Programmübersichten über die Programmgestaltung zu unterrichten.

E. Vorbehalt zur Sicherung eines vielfältigen Gesamtprogrammangebotes in der Region Berlin-Brandenburg:

Der Veranstalter ist verpflichtet, der Medienanstalt auf entsprechende Aufforderung Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse (aufgegliederte Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben) zu geben, um der Medienanstalt die Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklungschancen der bestehenden und neuer Veranstalter zu ermöglichen.

Die Auskunftspflicht bezieht sich auf die reale Entwicklung in den Bereichen, zu denen von neuen Antragstellern im Rahmen von Ausschreibungsverfahren Angaben und Prognosen gefordert werden.

F. Vorbehalt weiterer Auflagen

Weitere Auflagen zur Sicherung der Aufsicht und zur Einhaltung der der Auswahlentscheidung zugrunde liegenden Gesichtspunkte bleiben vorbehalten.

3. Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 MStV ist im öffentlichen Interesse an der Ausnutzung der Kapazitäten und der Erweiterung des Programmangebotes die Sendetätigkeit unverzüglich nach Erhalt der Sendeerlaubnis aufzunehmen. Im Hinblick darauf, dass der Veranstalter selbst den baldigen Sendestart anstrebt, wird von einer Fristsetzung (§ 29 Abs. 2 Satz 2 MStV) abgesehen, diese bleibt vorbehalten.

II.

Der **Plattform für regionale Musikwirtschaft GmbH i. G., c/o m2m medien.marken.musik GmbH und Co. KG, Pfuelstr. 5, 10997 Berlin**, vertreten durch den oder die Geschäftsführer, (künftig: Veranstalter) wird in Vollziehung der Beschlüsse des Medienrates vom 10. September, 8. Oktober und 10. Dezember 2004 auf den Antrag vom 27. Juni 2004, die mündliche Anhörung durch den Medienrat am 3. September

2004 und das ergänzende Schreiben vom 1. November 2004 gemäß §§ 28, 33 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 29. Februar 1992 (GVBl. für Berlin S. 150, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 142) in der Fassung des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 13./26. Februar 2001 (GVBl. für Berlin S. 185, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 82) (Medienstaatsvertrag - MStV -) **die Sendeerlaubnis zur Veranstaltung eines täglich neunstündigen Hörfunkprogrammes auf der drahtlos empfangbaren UKW-Hörfrequenz 106,8 MHz mit Senderstandort in Berlin** erteilt.

1. Die Sendeerlaubnis berechtigt zu der Verbreitung des täglich neunstündigen Hörfunkprogrammes „MotorFM“ auf der drahtlos empfangbaren UKW-Hörfrequenz 106,8 MHz mit Senderstandort in Berlin. Bis zum Sendestart des Kinderradios, das diese Frequenz täglich von 6 bis 21 Uhr nutzen wird, berechtigt die Sendeerlaubnis zur Nutzung auch dieser Sendezeiten.

Die Sendeerlaubnis wird antragsgemäß für die Dauer von sieben Jahren erteilt (§ 29 Abs. 4 Satz 1 MStV). Die Frist beginnt am 1. Januar 2004.

Die Sendeerlaubnis ist nicht übertragbar.

2. Grundlagen der Sendeerlaubnis im Sinne von §§ 29, 31 MStV sind:

A. Veranstalter und seine Zusammensetzung sowie weitere für den Einfluss auf die Programmverantwortung und -gestaltung maßgebliche Rechtsverhältnisse (§ 29 Abs. 3 Nr. 1 MStV):

- a) Der Veranstalter ist eine GmbH, die sich wie folgt zusammensetzt:

Tim Renner	45,0 %
Markus Kühn	27,4 %
Monika Rübsamen	27,6 %

- b) Weitere maßgebliche Rechtsverhältnisse

Vereinbarungen mit Dritten, die erheblichen Einfluss auf die Programmgestaltung und -verantwortung haben könnten, bestehen nicht.

Es wird ausdrücklich auf die Vorschrift des § 31 MStV hingewiesen, wonach nachträgliche Veränderungen des Veranstalters und seiner Zusammensetzung vor ihrem Vollzug bei der Medienanstalt anzumelden sind und ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt nicht vollzogen werden dürfen. Dies gilt gegebenenfalls auch für Veränderungen bei Gesellschaftern des Veranstalters.

Der Anzeige- und Genehmigungspflicht unterliegen auch Veränderungen in der Zusammensetzung des Veranstalters durch Erb- oder sonstige Formen der Rechtsnachfolge.

Der Anzeige- und Genehmigungspflicht nach § 31 MStV unterliegen auch Veränderungen der für die realen Einflussverhältnisse maßgeblichen Rechtsverhältnisse einschließlich Veränderungen des Gesellschaftsvertrages, sonstige tatsächliche Verhältnisse sowie Beteiligungen Dritter an der Herstellung, Verbreitung und Finanzierung des Programms mit erheblichem Einfluss auf die Programmgestaltung und -verantwortung wie stille Gesellschaften, Kooperationen, Programmlieferverträge, Werbekombis, Optionen und sonstige Abreden oder Vereinbarungen, die die Einflussverhältnisse innerhalb des Veranstalters oder auf ihn berühren können.

Werden nachträgliche Veränderungen ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt vollzogen, so ist die Sendeerlaubnis zu widerrufen (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 MStV).

Anzuzeigen sind auch direkte oder indirekte Beteiligungen des Veranstalters oder eines an ihm Beteiligten an einem weiteren Veranstalter eines deutschsprachigen Hörfunk- oder Fernsehprogramms sowie an Tageszeitungen in Berlin und Brandenburg.

B. Programmart und wesentliche Merkmale des Programms (§ 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 MStV):

Es wird ein 24-Stunden-Full-Service-Musikprogramm veranstaltet, das eine stündliche Berichterstattung mit Schwerpunkt auf lokalen und internationalen Meldungen enthält; in den Morgenstunden werden zusätzlich halbstündliche Servicemeldungen ausgestrahlt.

Insgesamt wird eine große Hörerbeteiligung angestrebt, wobei sich alles um die Musik dreht. Das Radio will bewusst interaktiv sein und integriert die digitalen Medien Internet, SMS und Downloads.

Der Musikanteil soll in keinem herkömmlichen Format gestaltet werden. Er soll circa 50 Prozent neue deutsche Musik mit einem überdurchschnittlichen Maß an Neuheiten und deutschen Nachwuchskünstlern im jugendaffinen Genre beinhalten. Auf die Beschreibung des Programms im Antrag wird wegen der Einzelheiten Bezug genommen.

Auf Anforderung der Medienanstalt hat der Veranstalter über die Entwicklung des Programms zu berichten.

Es wird ausdrücklich auf die Vorschrift des § 31 MStV hingewiesen, wonach nachträgliche Veränderungen der genannten wesentlichen Merkmale des Programms vor ihrem Vollzug bei der Medienanstalt anzumelden sind und ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt nicht vollzogen werden dürfen.

Werden solche Veränderungen ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt vollzogen, so ist die Sendeerlaubnis zu widerrufen (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 MStV).

C. Verbreitungsgebiet (§ 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 MStV):

Das Programm ist für Berlin und die mit der UKW-Hörfrequenz 106,8 MHz erreichbaren Teile des Landes

Brandenburg bestimmt; es ist „Regionalprogramm“ im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 6 MStV.

D. Vorbehalte und Vorschriften zur Aufsicht über die Entwicklung des Veranstalters:

- a) Der Veranstalter hat der Medienanstalt die jeweilige Zusammensetzung aller Organe der Gesellschaft (Geschäftsführung und gegebenenfalls weitere Organe wie Aufsichtsrat, Programmbeirat o. Ä.) anzuzeigen.
- b) Es wird ausdrücklich auf die folgenden gesetzlichen Verpflichtungen hingewiesen:
 - Nach § 56 MStV sind der Medienanstalt ein oder mehrere für das Programm verantwortliche Personen zu benennen.
 - Nach § 57 MStV ist das Programm vollständig aufzuzeichnen und mindestens sechs Wochen ab dem Tag der Ausstrahlung aufzubewahren.
- c) Der Veranstalter hat die Medienanstalt laufend durch Programmübersichten über die Programmgestaltung zu unterrichten.

E. Vorbehalt zur Sicherung eines vielfältigen Gesamtprogrammangebotes in der Region Berlin-Brandenburg:

Der Veranstalter ist verpflichtet, der Medienanstalt auf entsprechende Aufforderung Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse (aufgegliederte Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben) zu geben, um der Medienanstalt die Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklungschancen der bestehenden und neuer Veranstalter zu ermöglichen.

Die Auskunftspflicht bezieht sich auf die reale Entwicklung in den Bereichen, zu denen von neuen Antragstellern im Rahmen von Ausschreibungsverfahren Angaben und Prognosen gefordert werden.

F. Vorbehalt weiterer Auflagen

Weitere Auflagen zur Sicherung der Aufsicht und zur Einhaltung der der Auswahlentscheidung zugrunde liegenden Gesichtspunkte bleiben vorbehalten.

3. Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 MStV ist im öffentlichen Interesse an der Ausnutzung der Kapazitäten und der Erweiterung des Programmangebotes die Sendetätigkeit unverzüglich nach Erhalt der Sendeerlaubnis aufzunehmen. Im Hinblick darauf, dass der Veranstalter selbst den unverzüglichen Sendestart plant, wird von einer Fristsetzung (§ 29 Abs. 2 Satz 2 MStV) abgesehen.

III.

Der **Digital Radio Berlin Betriebsgesellschaft mbH, Kleine Hamburger Str. 16, 10117 Berlin**, vertreten durch den Geschäftsführer, (künftig: Veranstalter) wird in Vollziehung der Beschlüsse des Medienrates vom 10. September, 8. Oktober und

10. Dezember 2004 auf den Antrag vom 28. Juni 2004, die mündliche Anhörung durch den Medienrat am 3. September 2004 und das ergänzende Schreiben vom 13. Oktober 2004 gemäß §§ 28, 33 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 29. Februar 1992 (GVBl. für Berlin S. 150, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 142) in der Fassung des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 13./26. Februar 2001 (GVBl. für Berlin S. 185, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 82) (Medienstaatsvertrag - MStV -) **die Sendeerlaubnis zur Veranstaltung eines täglich vierundzwanzigstündigen Hörfunkprogrammes auf der drahtlos empfangbaren UKW-Hörfrequenz 104,9 MHz mit Senderstandort in Oranienburg** erteilt.

1. Die Sendeerlaubnis berechtigt zu der Verbreitung des täglich vierundzwanzigstündigen Hörfunkprogrammes „OldieStar Radio“ auf den drahtlos empfangbaren UKW-Hörfrequenzen 104,9 MHz mit Senderstandort in Oranienburg 94,9 MHz und mit Senderstandort in Templin.

Die Sendeerlaubnis wird antragsgemäß für die Dauer von sieben Jahren erteilt (§ 29 Abs. 4 Satz 1 MStV). Die Frist beginnt am 1. Januar 2005.

Die Sendeerlaubnis ist nicht übertragbar.

2. Grundlagen der Sendeerlaubnis im Sinne von §§ 29, 31 MStV sind:

A. Veranstalter und seine Zusammensetzung sowie weitere für den Einfluss auf die Programmverantwortung und -gestaltung maßgebliche Rechtsverhältnisse (§ 29 Abs. 3 Nr. 1 MStV):

- a) Der Veranstalter ist eine GmbH, deren einziger Gesellschafter Herr Oliver Dunk ist.
- b) Weitere maßgebliche Rechtsverhältnisse

Vereinbarungen mit Dritten, die erheblichen Einfluss auf die Programmgestaltung und -verantwortung haben könnten, bestehen nicht.

Es wird ausdrücklich auf die Vorschrift des § 31 MStV hingewiesen, wonach nachträgliche Veränderungen des Veranstalters und seiner Zusammensetzung vor ihrem Vollzug bei der Medienanstalt anzumelden sind und ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt nicht vollzogen werden dürfen. Dies gilt auch für Veränderungen bei Gesellschaftern des Veranstalters.

Der Anzeige- und Genehmigungspflicht unterliegen auch Veränderungen in der Zusammensetzung des Veranstalters durch Erb- oder sonstige Formen der Rechtsnachfolge.

Der Anzeige- und Genehmigungspflicht nach § 31 MStV unterliegen auch Veränderungen der für die realen Einflussverhältnisse maßgeblichen Rechtsverhältnisse einschließ-

lich Veränderungen des Gesellschaftsvertrages, sonstige tatsächliche Verhältnisse sowie Beteiligungen Dritter an der Herstellung, Verbreitung und Finanzierung des Programms mit erheblichem Einfluss auf die Programmgestaltung und -verantwortung wie stille Gesellschaften, Kooperationen, Programmlieferverträge, Werbekombis, Optionen und sonstige Abreden oder Vereinbarungen, die die Einflussverhältnisse innerhalb des Veranstalters oder auf ihn berühren können.

Werden nachträgliche Veränderungen ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt vollzogen, so ist die Sendeerlaubnis zu widerrufen (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 MStV).

Anzuzeigen sind auch direkte oder indirekte Beteiligungen des Veranstalters oder eines an ihm Beteiligten an einem weiteren Veranstalter eines deutschsprachigen Hörfunk- oder Fernsehprogramms sowie an Tageszeitungen in Berlin und Brandenburg.

B. Programmart und wesentliche Merkmale des Programms (§ 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 MStV):

Es wird ein 24-Stunden-Musikprogramm im Stil des legendären „Radio Luxemburg 208“ der Musikfarbe „Internationale Hits der späten 50er, 60er und frühen 70er Jahre“ mit den Stilrichtungen Rock'n Roll, Soul, Beat, Pop (ohne deutsche oder aktuelle Hits) veranstaltet. Der Wortanteil beträgt maximal 20 Prozent, in den Rand- und Nachtzeiten darunter; er besteht im Wesentlichen aus stündlichen Nachrichten und Moderatorenbreaks.

Auf Anforderung der Medienanstalt hat der Veranstalter über die Entwicklung des Programms zu berichten.

Es wird ausdrücklich auf die Vorschrift des § 31 MStV hingewiesen, wonach nachträgliche Veränderungen der genannten wesentlichen Merkmale des Programms vor ihrem Vollzug bei der Medienanstalt anzumelden sind und ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt nicht vollzogen werden dürfen.

Werden solche Veränderungen ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt vollzogen, so ist die Sendeerlaubnis zu widerrufen (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 MStV).

C. Verbreitungsgebiet (§ 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 MStV):

Das Programm ist für das mit den UKW-Hörfrequenzen 104,9 MHz (Oranienburg) und 94,9 MHz (Templin) erreichbare Gebiet bestimmt; es ist „Lokales Programm“ im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 8 MStV.

D. Vorbehalte und Vorschriften zur Aufsicht über die Entwicklung des Veranstalters:

- a) Der Veranstalter hat der Medienanstalt die jeweilige Zusammensetzung aller Organe der Gesellschaft (Geschäftsführung und gegebenenfalls weitere Organe wie Aufsichtsrat, Programmbeirat o. Ä.) anzuzeigen.

b) Es wird ausdrücklich auf die folgenden gesetzlichen Verpflichtungen hingewiesen:

- Nach § 56 MStV sind der Medienanstalt ein oder mehrere für das Programm verantwortliche Personen zu benennen.
- Nach § 57 MStV ist das Programm vollständig aufzuzeichnen und mindestens sechs Wochen ab dem Tag der Ausstrahlung aufzubewahren.

c) Der Veranstalter hat die Medienanstalt laufend durch Programmübersichten über die Programmgestaltung zu unterrichten.

E. Vorbehalt zur Sicherung eines vielfältigen Gesamtprogrammangebotes in der Region Berlin-Brandenburg:

Der Veranstalter ist verpflichtet, der Medienanstalt auf entsprechende Aufforderung Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse (aufgegliederte Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben) zu geben, um der Medienanstalt die Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklungschancen der bestehenden und neuer Veranstalter zu ermöglichen.

Die Auskunftspflicht bezieht sich auf die reale Entwicklung in den Bereichen, zu denen von neuen Antragstellern im Rahmen von Ausschreibungsverfahren Angaben und Prognosen gefordert werden.

F. Vorbehalt weiterer Auflagen

Weitere Auflagen zur Sicherung der Aufsicht und zur Einhaltung der der Auswahlentscheidung zugrunde liegenden Gesichtspunkte bleiben vorbehalten.

3. Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 MStV ist im öffentlichen Interesse an der Ausnutzung der Kapazitäten und der Erweiterung des Programmangebotes die Sendetätigkeit unverzüglich nach Erhalt der Sendeerlaubnis aufzunehmen. Im Hinblick darauf, dass der Veranstalter selbst den unverzüglichen Sendestart plant, wird von einer Fristsetzung (§ 29 Abs. 2 Satz 2 MStV) abgesehen.

IV.

Der **rKW Radio Königs Wusterhausen GmbH & Co. KG, c/o Herrn Patentanwalt Dipl.-Ing. Udo Effert, Radickestr. 48, 12489 Berlin**, vertreten durch die rKW Radio Königs Wusterhausen Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer, (künftig: Veranstalter) wird in Vollziehung der Beschlüsse des Medienrates vom 10. September, 8. Oktober und 10. Dezember 2004 auf den Antrag vom 28. Juni 2004, die mündliche Anhörung durch den Medienrat am 3. September 2004 und das ergänzende Schreiben vom 13. Oktober 2004 gemäß §§ 28, 33 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 29. Februar 1992 (GVBl. für Berlin S. 150, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 142) in der Fassung des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des

Rundfunks vom 13./26. Februar 2001 (GVBl. für Berlin S. 185, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 82) (Medienstaatsvertrag - MStV -) **die Sendeerlaubnis zur Veranstaltung eines täglich vierundzwanzigstündigen Hörfunkprogrammes auf den drahtlos empfangbaren UKW-Hörfunkfrequenzen 105,1 MHz in Königs Wusterhausen, 99,1 MHz in Lübben und 93,9 MHz in Rauener Berge** erteilt.

1. Die Sendeerlaubnis berechtigt zu der Verbreitung des täglich vierundzwanzigstündigen Hörfunkprogrammes „rKW Radio Königs Wusterhausen“ auf den drahtlos empfangbaren UKW-Hörfunkfrequenzen 105,1 MHz in Königs Wusterhausen, 99,1 MHz in Lübben und 93,9 MHz in Rauener Berge.

Die Sendeerlaubnis wird zunächst für die Dauer von sechs Monaten erteilt. Die Frist beginnt mit dem Sendestart, spätestens aber am 1. April 2005.

Die Sendeerlaubnis ist nicht übertragbar.

2. Grundlagen der Sendeerlaubnis im Sinne von §§ 29, 31 MStV sind:

A. Veranstalter und seine Zusammensetzung sowie weitere für den Einfluss auf die Programmverantwortung und -gestaltung maßgebliche Rechtsverhältnisse (§ 29 Abs. 3 Nr. 1 MStV):

a) Der Veranstalter ist eine GmbH & Co. KG, die sich wie folgt zusammensetzt:

Kommanditisten sind:

Stiftung Funkerberg	2,38 %
Cornelia Gödecke	0,27 %
Udo Effert	6,81 %
Rudolf Schlager	46,97 %
Hans-Gerhard Ammon	8,17 %
GWB Grundwert Brandenburg GmbH	6,81 %
Hartmut Kordes	1,36 %
Schulte & Enkmann Medien-Service GmbH	27,23 %

Gesellschafter der GWB Grundwert Brandenburg GmbH sind zu je 50 Prozent die CHH GmbH (Gesellschafterinnen sind zu je 50 Prozent Frau Andrea Frank und Frau Dr. Christiane Hinske) und die Grundwert Thüringen GmbH (Alleingesellschafter ist Herr Dieter Vornhagen).

Gesellschafter der Schulte & Enkmann Medien-Service GmbH sind zu je 50 Prozent Herr Martin Schulte und Herr Klaus Enkmann.

Komplementärin ist die rKW Radio Königs Wusterhausen Verwaltungs GmbH, die sich wie folgt zusammensetzt:

Stiftung Funkerberg	26 %
Cornelia Gödecke	8 %
Udo Effert	22 %
Rudolf Schlager	22 %
Hans-Gerhard Ammon	22 %

b) Weitere maßgebliche Rechtsverhältnisse

Vereinbarungen mit Dritten, die erheblichen Einfluss auf die Programmgestaltung und -verantwortung haben könnten, bestehen nicht.

Es wird ausdrücklich auf die Vorschrift des § 31 MStV hingewiesen, wonach nachträgliche Veränderungen des Veranstalters und seiner Zusammensetzung vor ihrem Vollzug bei der Medienanstalt anzumelden sind und ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt nicht vollzogen werden dürfen. Dies gilt auch für Veränderungen bei Gesellschaftern des Veranstalters.

Der Anzeige- und Genehmigungspflicht unterliegen auch Veränderungen in der Zusammensetzung des Veranstalters durch Erb- oder sonstige Formen der Rechtsnachfolge.

Der Anzeige- und Genehmigungspflicht nach § 31 MStV unterliegen auch Veränderungen der für die realen Einflussverhältnisse maßgeblichen Rechtsverhältnisse einschließlich Veränderungen des Gesellschaftsvertrages, sonstige tatsächliche Verhältnisse sowie Beteiligungen Dritter an der Herstellung, Verbreitung und Finanzierung des Programms mit erheblichem Einfluss auf die Programmgestaltung und -verantwortung wie stille Gesellschaften, Kooperationen, Programmlieferverträge, Werbekombis, Optionen und sonstige Abreden oder Vereinbarungen, die die Einflussverhältnisse innerhalb des Veranstalters oder auf ihn berühren können.

Werden nachträgliche Veränderungen ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt vollzogen, so ist die Sendeerlaubnis zu widerrufen (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 MStV).

Anzuzeigen sind auch direkte oder indirekte Beteiligungen des Veranstalters oder eines an ihm Beteiligten an einem weiteren Veranstalter eines deutschsprachigen Hörfunk- oder Fernsehprogramms sowie an Tageszeitungen in Berlin und Brandenburg.

B. Programmart und wesentliche Merkmale des Programms (§ 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 MStV):

Es wird ein lokales Vollprogramm mit starkem inhaltlichem Bezug zum Verbreitungsgebiet veranstaltet. Der Wortanteil beträgt zur primetime 30 Prozent, in der übrigen Zeit 20 Prozent, als Musikanteil ist ein oldiebasiertes Soft-AC-Format mit einem hohen Anteil an deutschsprachiger Musik geplant. Die regionalen und lokalen Nachrichten sollen halbstündlich, die überregionalen Nachrichten stündlich ausgestrahlt werden.

Auf Anforderung der Medienanstalt hat der Veranstalter über die Entwicklung des Programms zu berichten.

Es wird ausdrücklich auf die Vorschrift des § 31 MStV hingewiesen, wonach nachträgliche Veränderungen der genannten wesentlichen Merkmale des Programms vor ihrem Vollzug bei der Medienanstalt anzumelden sind und ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt nicht vollzogen werden dürfen.

Werden solche Veränderungen ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt vollzogen, so ist die Sendeerlaubnis zu widerrufen (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 MStV).

C. Verbreitungsgebiet (§ 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 MStV):

Das Programm ist für das mit den UKW-Hörfrequenzen 105,1 MHz in Königs Wusterhausen, 99,1 MHz in Lübben und 93,9 MHz Rauener Berge erreichbaren Gebiet bestimmt; es ist „Lokales Programm“ im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 8 MStV.

D. Vorbehalte und Vorschriften zur Aufsicht über die Entwicklung des Veranstalters:

a) Der Veranstalter hat der Medienanstalt die jeweilige Zusammensetzung aller Organe der Gesellschaft (Geschäftsführung und gegebenenfalls weitere Organe wie Aufsichtsrat, Programmbeirat o. Ä.) anzuzeigen.

b) Es wird ausdrücklich auf die folgenden gesetzlichen Verpflichtungen hingewiesen:

- Nach § 56 MStV sind der Medienanstalt ein oder mehrere für das Programm verantwortliche Personen zu benennen.
- Nach § 57 MStV ist das Programm vollständig aufzuzeichnen und mindestens sechs Wochen ab dem Tag der Ausstrahlung aufzubewahren.

c) Der Veranstalter hat die Medienanstalt laufend durch Programmübersichten über die Programmgestaltung zu unterrichten.

E. Vorbehalt zur Sicherung eines vielfältigen Gesamtprogrammangebotes in der Region Berlin-Brandenburg:

Der Veranstalter ist verpflichtet, der Medienanstalt auf entsprechende Aufforderung Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse (aufgegliederte Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben) zu geben, um der Medienanstalt die Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklungschancen der bestehenden und neuer Veranstalter zu ermöglichen.

Die Auskunftspflicht bezieht sich auf die reale Entwicklung in den Bereichen, zu denen von neuen Antragstellern im Rahmen von Ausschreibungsverfahren Angaben und Prognosen gefordert werden.

F. Vorbehalt weiterer Auflagen

Weitere Auflagen zur Sicherung der Aufsicht und zur Einhaltung der der Auswahlentscheidung zugrunde liegenden Gesichtspunkte bleiben vorbehalten.

3. Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 MStV ist im öffentlichen Interesse an der Ausnutzung der Kapazitäten und der Erweiterung des Programmangebotes die Sendetätigkeit unverzüglich nach Erhalt der Sendeerlaubnis aufzunehmen. Im Hinblick darauf, dass der Veranstalter selbst den unverzüglichen Sendestart plant, wird von einer Fristsetzung (§ 29 Abs. 2 Satz 2 MStV) abgesehen.

V.

Der **Power Nord-Brandenburg GmbH, Katharina-Heinroth-Ufer 1, 10787 Berlin**, vertreten durch den Geschäftsführer, (künftig: Veranstalter) wird in Vollziehung der Beschlüsse des Medienrates vom 10. September, 8. Oktober und 10. Dezember 2004 auf den Antrag vom 24. Juli 2004, die mündliche Anhörung durch den Medienrat am 3. September 2003 und das ergänzende Schreiben vom 28. Oktober 2004 gemäß §§ 28, 33 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 29. Februar 1992 (GVBl. für Berlin S. 150, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 142) in der Fassung des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 13./26. Februar 2001 (GVBl. für Berlin S. 185, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 82) (Medienstaatsvertrag - MStV -) **die Sendeerlaubnis zur Veranstaltung eines täglich vierundzwanzigstündigen Hörfunkprogrammes auf den drahtlos empfangbaren UKW-Hörfunkfrequenzen 88,3 MHz am Standort Neuruppin, 94,4 MHz am Standort Perleberg, 98,2 MHz am Standort Seelow, 95,3 MHz am Standort Rauener Berge** erteilt.

1. Die Sendeerlaubnis berechtigt zu der Verbreitung des täglich vierundzwanzigstündigen Hörfunkprogramms „100,6 Best of Deutsch“ auf den drahtlos empfangbaren UKW-Hörfunkfrequenzen 88,3 MHz (Neuruppin), 94,4 MHz (Perleberg), 98,2 MHz (Seelow) und 95,3 MHz (Rauener Berge), sie erweitert insoweit die bestehende Sendeerlaubnis vom 5. Mai 2004.

Die Sendeerlaubnis wird antragsgemäß für die Dauer von bis zu sieben Jahren erteilt (§ 29 Abs. 4 Satz 1 MStV). Die Frist beginnt am 8. März 2004, dies ist die Frist der bereits für die Verbreitung des Programms „100,6 Best of Deutsch“ über UKW-Hörfunkfrequenzen in Brandenburg erteilten Sendeerlaubnis.

Die Sendeerlaubnis ist nicht übertragbar.

2. Wegen der Grundlagen der Sendeerlaubnis, der Programmart und der wesentlichen Merkmale des Programms wird auf die bestehende Sendeerlaubnis vom 5. Mai 2004 Bezug genommen.
3. Verbreitungsgebiet (§ 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 MStV):
Das Programm ist für das von den UKW-Hörfunkfrequenzen erreichte Gebiet bestimmt, die von der Sendeerlaubnis umfasst sind; es ist „lokales Programm“ im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 8 MStV.
4. Im Übrigen bleibt der Text der Sendeerlaubnis vom 5. Mai 2004 unverändert.
5. Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 MStV ist im öffentlichen Interesse an der Ausnutzung der Kapazitäten und der Erweiterung des Programmangebotes die Sendetätigkeit unverzüglich nach Erhalt der Sendeerlaubnis aufzunehmen. Im Hinblick darauf, dass der Veranstalter selbst die unverzügliche Inbetriebnahme anstrebt, wird von einer Fristsetzung (§ 29 Abs. 2 Satz 2 MStV) abgesehen.

VI.

Der **RADIO 2000 Gesellschaft mbH, Potsdamer Str. 88, 10785 Berlin**, vertreten durch den Geschäftsführer, (künftig: Veranstalter) wird in Vollziehung der Beschlüsse des Medienrates vom 10. September, 8. Oktober und 10. Dezember 2004 auf den Antrag vom 27. Juli 2004, die mündliche Anhörung durch den Medienrat am 3. September 2003 und das ergänzende Schreiben vom 28. Oktober 2004 gemäß §§ 28, 33 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 29. Februar 1992 (GVBl. für Berlin S. 150, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 142) in der Fassung des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 13./26. Februar 2001 (GVBl. für Berlin S. 185, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 82) (Medienstaatsvertrag - MStV -) **die Sendeerlaubnis zur Veranstaltung eines täglich vierundzwanzigstündigen Hörfunkprogrammes auf den drahtlos empfangbaren UKW-Hörfunkfrequenzen 96,6 MHz am Standort Wittstock, 87,6 MHz am Standort Prenzlau** erteilt.

1. Die Sendeerlaubnis berechtigt zu der Verbreitung des täglich vierundzwanzigstündigen Hörfunkprogramms „Energy 103,4“ auf den drahtlos empfangbaren UKW-Hörfunkfrequenzen 96,6 MHz (Wittstock) und 87,6 MHz (Prenzlau), sie erweitert insoweit die bestehende Sendeerlaubnis vom 27. März 2002.

Die Sendeerlaubnis wird auf die Dauer der bestehenden Sendeerlaubnis vom 27. März 2002 befristet.

Die Sendeerlaubnis ist nicht übertragbar.

2. Wegen der Grundlagen der Sendeerlaubnis, der Programmart und der wesentlichen Merkmale des Programms wird auf die bestehende Sendeerlaubnis vom 27. März 2002 Bezug genommen.
3. Verbreitungsgebiet (§ 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 MStV):
Das Programm ist für das von den UKW-Hörfunkfrequenzen erreichte Gebiet bestimmt, die von der Sendeerlaubnis umfasst sind.
4. Im Übrigen bleibt der Text der Sendeerlaubnis vom 27. März 2002 unverändert.
5. Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 MStV ist im öffentlichen Interesse an der Ausnutzung der Kapazitäten und der Erweiterung des Programmangebotes die Sendetätigkeit unverzüglich nach Erhalt der Sendeerlaubnis aufzunehmen. Im Hinblick darauf, dass der Veranstalter selbst die unverzügliche Inbetriebnahme anstrebt, wird von einer Fristsetzung (§ 29 Abs. 2 Satz 2 MStV) abgesehen.

VII.

Der **Radio Paradiso GmbH & Co. KG, Am Kleinen Wannsee 5, 14109 Berlin**, vertreten durch den Geschäftsführer, (künftig: Veranstalter) wird in Vollziehung der Beschlüsse des Medienrates vom 10. September, 8. Oktober, 10. Dezember 2004 und vom 24. Mai 2005 auf den Antrag vom 25. Juli 2004, die mündliche

Anhörung durch den Medienrat am 3. September 2004 und das ergänzende Schreiben vom 18. April 2005 gemäß §§ 28, 33 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 29. Februar 1992 (GVBl. für Berlin S. 150, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 142) in der Fassung des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 13./26. Februar 2001 (GVBl. für Berlin S. 185, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 82) (Medienstaatsvertrag - MStV -) **die Sendeerlaubnis zur Veranstaltung eines täglich vierundzwanzigstündigen Hörfunkprogrammes auf den drahtlos empfangbaren UKW-Hörfunkfrequenzen 105,9 MHz am Senderstandort Frankfurt (Oder), 95,5 MHz am Senderstandort Eisenhüttenstadt und 90,4 MHz am Senderstandort Guben** erteilt.

1. Die Sendeerlaubnis berechtigt zu der Verbreitung des täglich vierundzwanzigstündigen Hörfunkprogramms „Radio Paraiso“ auf den drahtlos empfangbaren UKW-Hörfunkfrequenzen 105,9 MHz (Frankfurt (Oder)), 95,5 MHz (Eisenhüttenstadt) und 90,4 MHz (Guben), sie erweitert insoweit die bestehende Sendeerlaubnis vom 28. Oktober 1996.

Die Sendeerlaubnis wird auf die Dauer der bestehenden Sendeerlaubnis vom 28. Oktober 1996, verlängert mit Bescheid vom 24. März 2003, befristet.

Die Sendeerlaubnis ist nicht übertragbar.

2. Wegen der Grundlagen der Sendeerlaubnis, der Programmart und der wesentlichen Merkmale des Programms wird auf die bestehende Sendeerlaubnis vom 28. Oktober 1996, verlängert mit Bescheid vom 24. März 2003, Bezug genommen.

Grundlage der Sendeerlaubnis ist weiter die Erfüllung der mit Schreiben vom 18. April 2005 gegebenen Zusagen für die Programmgestaltung auf den Brandenburger Frequenzen; diese sind:

- Ab Sendestart zweisprachige Gedanken zum Auftanken circa zu jeder halben Stunde.
- Ab 1. Oktober 2005 stündlich lokale Informationen zwischen 6 und 18 Uhr, mindestens drei unterschiedliche dreiminütige Wortblöcke im Wechsel, in Frankfurt (Oder) produziert.
- Ab 1. Januar 2006 regionale Morgensendung werktäglich von 6 bis 9 Uhr.

Die Sendeerlaubnis wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall erteilt, dass diese Zusagen nicht eingehalten werden; diese sind Zusagen im Sinne von § 29 Abs. 5 MStV.

3. Verbreitungsgebiet (§ 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 MStV):

Das Programm ist für das von den UKW-Hörfunkfrequenzen erreichte Gebiet bestimmt, die von der Sendeerlaubnis umfasst sind.

4. Im Übrigen bleibt der Text der Sendeerlaubnis für die UKW-Hörfunkfrequenz 98,2 MHz mit Senderstandort in Berlin unverändert.

5. Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 MStV ist im öffentlichen Interesse an der Ausnutzung der Kapazitäten und der Erweiterung des Programmangebotes die Sendetätigkeit unverzüglich nach Erhalt der Sendeerlaubnis aufzunehmen. Im Hinblick darauf, dass der Veranstalter selbst die unverzügliche Inbetriebnahme anstrebt, wird von einer Fristsetzung (§ 29 Abs. 2 Satz 2 MStV) abgesehen.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0